

1. Fachtierarzt für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 9. November 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2011)

Hinweis: Kandidaten, auf die eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges zutrifft (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese frühere Fassung bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

Anästhesie, Intensivmedizin und Schmerztherapie bei Großtieren bzw. landwirtschaftlichen Nutztieren (Pferd, Rind, Schaf, Ziege, Schwein), Kleintieren (Hund, Katze, Kleinsäuger) einschließlich Labortieren, Zoo- und Wildtieren, Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögeln, Reptilien, Amphibien und Fischen.

II. **Weiterbildungszeit:** 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

1.1 Überwiegend anästhesiologische Tätigkeit in Kliniken oder Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten, zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder Praxen, zugelassenen wissenschaftlich geleiteten Zoos oder zugelassenen Forschungseinrichtungen, jeweils unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Anästhesiologie oder für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie 4 Jahre

2. Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten an Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleintierchirurgie“, „Pferdechirurgie“, „Kleintiere“, „Pferde“ und „Zoo-, Gehege- und Wildtiere“, sowie für die Teilgebietsbezeichnung „Chirurgie“ zu den Gebieten „Kleintiere“ und „Pferde“, in welchen überwiegend chirurgisch-operativ gearbeitet wird, können mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Gebietsbezeichnungen „Kleintierchirurgie“, „Pferdechirurgie“, „Kleintiere“, „Pferde“ und „Zoo-, Gehege- und Wildtiere“ können mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Die Gebietsbezeichnungen „Innere Medizin der Kleintiere“ und „Innere Medizin der Pferde“ sowie die Teilgebietsbezeichnung „Innere Medizin“ zu den Gebieten „Kleintiere“ und „Pferde“ können mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.3 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3. Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Abschnittes I des [Leistungskataloges](#) durchgeführten Verrichtungen

4. Vorlage von insgesamt 60 Kurzberichten bei mindestens drei verschiedenen Tierarten gemäß der in Abschnitt II des Leistungskataloges aufgeführten Verteilung

5. Nachweise über fachspezifische zootierärztliche Kenntnisse und die Teilnahme an einem bundesweit anerkannten Kurs zur waffenrechtlichen Sachkunde für den Umgang mit Narkosewaffen (Distanzimmobilisation)

6. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 100 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- und Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. Wissensstoff:

1. Physikalische, anatomische und physiologische Grundlagen der Anästhesiologie, insbesondere des Herz-Kreislaufsystems, der Atmung, des Nervensystems, der Stoffwechselorgane sowie des Säure-Basen-, Elektrolyt- und Wasserhaushalts.
2. Pharmakologische Grundlagen (Pharmakokinetik, Pharmakodynamik, Wirkungen, Nebenwirkungen) der in der Anästhesie gebräuchlichen Pharmaka (Anästhesie, Sedativa, Analgetika, Muskelrelaxantien, Notfallmedikamente, kreislaufwirksame Pharmaka)
3. Pathophysiologische Grundlagen und Techniken zur Beurteilung des Narkoserisikos, der Beatmung, der Wiederbelebung und Schocktherapie, der Intensivmedizin, der Infusionsbehandlung sowie der Schmerzerkennung und – therapie.
4. Durchführung und Beurteilung gebietsbezogener Laboruntersuchungen (z.B. Parameter der parenchymatösen Organe, Hormonparameter, Blutbild, Blutgase, Wasser- und Elektrolythaushalt, Säure-Basen-Haushalt)
5. Anästhesierelevante bildgebende Diagnostik
6. Physikalische, physiologische und pathophysiologische Grundlagen und Techniken der Überwachung
7. Vorbereitung, präanästhetische Handhabung von Tieren (Zwangsmaßnahmen), Durchführung und Nachsorge von Anästhesien unter Berücksichtigung aller üblichen Techniken (Inhalationsanästhesie, Beatmung, Injektionsanästhesie, Lokal- und Regionalanästhesie)
8. Euthanasie von Tieren
9. Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierschutzes und des Arzneimittelrechtes sowie einschlägige arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten, zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen und zugelassene wissenschaftlich geleitete Zoos mit einschlägigem Aufgabengebiet sowie zugelassene Forschungseinrichtungen mit chirurgisch-anästhesiologischem Schwerpunkt.
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

1. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungs- ordnung (01.09.2009) eine Weiterbildung im Gebiet "Anästhesiologie" begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Gebietsbezeichnung „Anästhesiologie“ erwerben. Alternativ können bereits absolvierte Teile des vorher gültigen Weiterbildungsganges „Anästhesiologie“ auf Antrag und in dem Umfang, in dem sie mit dem neuen Weiterbildungsgang übereinstimmen, auf die Weiterbildung zum Fachtierarzt für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie angerechnet werden.

2. Die bis zum Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.09.2009) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Anästhesiologie“ bleiben gültig.